

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
22. Oktober 2020

Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im Bereich von Einrichtungen

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

Allgemeinverfügung im Bereich von Einrichtungen

Abweichend von den Bestimmungen zur Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Die in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 tätigen Personen sowie die Besucher*innen sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt abweichend von § 4 auch für in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen tätige Personen mit Ausnahme der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten. Die Leitung der in S. 1 und 2 genannten Einrichtungen ist verpflichtet, bei den diese Einrichtungen tätigen oder besuchenden Personen vor Beginn der Tätigkeit oder des Besuchs eine Abfrage vorzunehmen, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung mit COVID-19 vorliegt.

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

- 2. In Alten- und Pflegeheimen nach § 1b der 2. Corona-VO sind maximal drei Besuche pro Woche zulässig. Diese sind pro Besuch auf jeweils eine Stunde und maximal zwei Personen zu begrenzen. Die weiteren Bestimmungen nach § 1b bleiben unberührt.**
- 3. Bei Transporten von Patient*innen zu und innerhalb von Einrichtungen des Gesundheitswesens sind diese verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Oktober 2020 um 8:00 Uhr in Kraft und hebt die Allgemeinverfügung im Bereich Alten- und Pflegeheime vom 16. Oktober 2020 auf. Sie gilt vorerst bis zum 8. November 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.**

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i.S.d. § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit diesem neuartigen Virus kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg des Virus über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur mildere Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 im zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen und im schlimmsten Fall zum Tod führen. Hiervon sind in besonderem Maße Personen betroffen, die einer Risikogruppe wegen ihres höheren Alters oder aufgrund von Vorerkrankungen angehören. Auch das Auftreten von Langzeitfolgen nach durchgemachter Covid-19-Infektion wird in mehreren Studien untersucht. Um die Zunahme der Infektionen mit diesem neuartigen Virus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die eine Person z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen

ausstößt, abgefangen werden. Das Ansteckungsrisiko könne auf diese Weise verringert werden.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen getroffen. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Daher dürfen diese Einrichtungen zu Besuchszwecken nur betreten werden, wenn sie über ein umfängliches Konzept zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Erregerübertragungen verfügen. Das Risiko, dass durch Besucherinnen und Besucher Erreger in die Einrichtungen hineingetragen werden, muss minimiert werden, da sich die Erkrankung durch Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander und enge pflegerische Kontakte mit vielen Hand-zu-Handkontakten zwischen Pflegepersonal und Betreuten innerhalb der Einrichtung sehr wahrscheinlich ausbreitet, wenn der Erreger erst einmal in der Einrichtung angekommen ist. Wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, da dadurch der Ausstoß erregerhaltiger Töpfchen verringert werden kann.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 22. Oktober 2020 auf 101 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Groß-Gerau nun der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg der Infektionsfälle ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich der Neuinfektionen zunehmend auch Alten- und Pflegeheime betroffen sind, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der 2. Corona-VO die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Zurzeit sind im Kreisgebiet fünf Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, pflegebedürftiger Menschen von COVID-19-Erkrankungen betroffen. Die Wahrscheinlichkeit für Erregereinträge in die Einrichtungen durch Personal oder Besucher, aber auch durch mobile Bewohnerinnen und Bewohner, steigt mit zunehmender Inzidenz weiter an.

Die unter Ziff. 1 genannte Anordnung entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem Schutz der in den genannten Einrichtungen lebenden, arbeitenden und besuchenden Personen, da gerade dort auch eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, die naturgemäß nicht immer den notwendigen Abstand wahren können.

Gerade auch Alten- und Pflegeheime sind aus zweierlei Sicht hinsichtlich zu treffender Maßnahmen besonders zu beachten: Einerseits leben hier Personen, die aufgrund ihres Alters und der damit in der Regel einhergehenden chronischen Erkrankungen ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben. Andererseits ist es

im Rahmen der Pflege nicht möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 m ständig einzuhalten. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu mindern.

Aufgrund der hohen Fallzahlen in Alten- und Pflegeheimen ist die vorhergehende Empfehlung zu den Besuchsregeln (Vereinbarung der Städte und Landkreise im Rhein-Main-Gebiet mit einer Inzidenz von 35 und höher vom 15.10.2020) nun als Anordnung notwendig, damit hierbei auf die Einhaltung geachtet werden kann. Mit der sich hieraus ergebenden Verbindlichkeit wird sichergestellt, dass für alle Beteiligten eine klare Regelung gilt, die auch zwingend beachtet werden muss.

Die unter Ziff. 3 genannte Anordnung entspricht dem vom Land Hessen vorgegebenen Eskalationskonzept und dient dem eigenen und dem Schutz anderer vor einer Übertragung des Corona-Virus gerade in Situationen, in denen der sonst einzuhaltende Abstand nicht gewahrt werden kann. Sofern dabei ein medizinischer Zustand das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt, da z.B. eine Beatmung notwendig ist, so gilt die Pflicht in dieser Situation nicht.

Durch die Befristung der Maßnahme wird sichergestellt, dass zeitnah und fortlaufend eine Evaluierung stattfindet.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts in den Schulen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus in Alten- und Pflegeheimen zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die nunmehr getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 8. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Von dieser Allgemeinverfügung bleibt die Möglichkeit weitere Maßnahmen zu ergreifen, die aufgrund eines spezifischen Infektionsgeschehens notwendig sind, unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)
Landrat